

Die Behandlung von Kunstwerken im schweizerischen Vermögenssteuerrecht

Florian Schmidt-Gabain



Dr. Florian Schmidt-Gabain, Rechtsanwalt in Zürich und Lehrbeauftragter für Kunstrecht an den Universitäten Basel und Zürich

Die Frage, ob Kunstwerke als Vermögen zu besteuern sind, ist schwierig zu beantworten. Ebenso die Frage, wie der Verkehrswert eines Kunstwerks zu schätzen ist. Mit Bezug auf die erste Frage scheint es sinnvoll, jedem Steuerpflichtigen einen an seinen persönlichen Verhältnissen gemessenen Freibetrag für Hausrat und persönliche Gegenstände zuzugestehen. Dass Sammlungsgegenstände nicht steuerfrei sein könnten, ist eine abzulehnende Meinung. Was die Schätzung eines Kunstwerks betrifft, so hat diese stets konservativ zu erfolgen. Die Transaktionskosten im Kunstmarkt sind dabei entgegen der bisherigen Rechtsprechung zu berücksichtigen. Existiert für ein Kunstwerk kein Sekundärmarkt, beträgt sein Verkehrswert o Franken.

La question si les œuvres d'art sont soumises à l'impôt sur la fortune est difficile à répondre. De même la question de l'estimation de la valeur vénale d'une œuvre d'art. Concernant la première question, il semble raisonnable d'attribuer un abattement à chaque imposable pour son mobilier de ménage et ses objets personnels relative à sa situation personnelle. L'opinion que les objets qui appartiennent à une collection ne peuvent être exonérés n'est pas correcte. Pour ce qui concerne l'estimation d'une œuvre d'art, celle doit être toujours conservatrice. Les coûts de transaction dans le marché de l'art sont à considérer. N'existe-t-il pas de marché secondaire, la valeur vénale d'une œuvre est de o francs.

Inhalt

I. Einleitung	83
II. Kunstwerke als Teil des steuerbaren Vermögens	84
A. Gesetzliche Grundlage	84
B. Kunstwerke als Teil des Reinvermögens	84
C. Kunstwerke als Hausrat oder persönliche Gebrauchsgegenstände im Sinne des Art. 13 Abs. 4 StHG?	85

1.	Rechtsprechung	85
2.	Lehre	88
3.	Synthese	89
	a. Allgemeines	89
	b. Grammatikalische Auslegung	89
	aa. Hausrat	89
	bb. Persönlicher Gebrauchsgegenstand	90
	c. Teleologische Auslegung	91
	aa. Zwecke der Steuerbefreiung von Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen	91
	bb. Steuerbefreiung für Alternativgüter nach Gesamtverkehrswert	92
	cc. Beispiel	93
	dd. Sammlungen sind als persönliche Gebrauchsgegenstände bzw. Alternativgüter einzustufen	94
	d. Kriterien, um von einer Sammlung ausgehen zu dürfen	94
4.	Merkblätter der kantonalen Steuerverwaltungen wünschenswert	95
5.	Exkurs: Konfiskatorische Besteuerung	95
III.	Verkehrswert eines Kunstwerks	96
	A. Allgemeines	96
	B. Ermittlung des Verkehrswerts eines Kunstwerks	96
	1. Allgemeines	96
	2. Schätzung des Verkehrswerts eines Kunstwerks	97
	a. Allgemeines	97
	b. Basiswert eines Kunstwerks	97
	aa. Allgemeines	97
	bb. Begriff der Ähnlichkeit	98
	cc. Primär- und Sekundärmarkt	99
	dd. Erwerb des zu schätzenden Kunstwerks durch den Steuerpflichtigen fand vor weniger als zehn Jahren statt	100
	ee. Erwerb des zu schätzenden Kunstwerks durch den Steuerpflichtigen fand vor mehr als zehn Jahren statt	102
	c. Abzüge vom Basiswert	103
	aa. Allgemeines	103
	bb. Allgemeiner Ungenauigkeitsabzug	103

	cc.	Transaktionskostenabzug	104
	dd.	Abzug bei Dauerleihgaben	105
	ee.	Kein Abzug für «passionnés»	106
	d.	Vereinfachte Methoden zur Festlegung des Basiswerts	106
	aa.	Allgemeines	106
	bb.	Bestimmung des Basiswerts aufgrund von Versicherungs- wertungswerten	106
	cc.	Bestimmung des Basiswerts aufgrund von bereits vor- handenen Schätzungen	107
	dd.	Abzüge auch bei Basiswerten aufgrund anderer Me- thoden vornehmen	107
IV.		Verfahrensrecht	107
	A.	Allgemeines	107
	B.	Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei der Besteuerung von Kunstwerken als Vermögensbestandteile	107
	C.	Untersuchungspflicht der Steuerverwaltung bei der Besteuerung von Kunstwerken als Vermögensbestandteile	108
	D.	Anforderungen an Gutachten von Sachverständigen	109
	E.	Kostentragung bei Gutachtenerstellung	109
	F.	Irrelevanz von Kunstmarktindizes	109
	G.	Beweislast in Bezug auf Art. 13 Abs. 4 StHG	110
	H.	Nachsteuererhebung	111

I. Einleitung

Die Beziehung zwischen Kunstwerken und dem Abgaberecht ist seit jeher kompliziert.¹ Beide beäugen einander mit einer ordentlichen Portion Respekt – und gehöriger Distanz. Abhandlungen, die sich (auch) zur vermögensrechtlichen Behandlung von Kunstwerken

¹ Exemplarisch sei der Fall des «Bird in Space» von Constantin Brancusi erwähnt. Dort stritten sich die amerikanischen Zollbehörden und Brancusi drüber, ob ein Gegenstand aus Bronze, der gemäss ersteren nur ein Stück Metall sei, gemäss letzterem aber ein Kunstwerk, das einen Vogel darstelle, einem Einfuhrzoll unterlag. Schliesslich entschied der Supreme Court, es handle sich um einen zollfreien Import von Kunst und nicht um eine zollpflichtige Einfuhr eines Stücks Bronze (United States Customs Court, Brancusi v. U.S., 54 Treas. Dec. 428, 1928.).

Um den ganzen Artikel lesen zu können, kontaktieren Sie bitte den Autor:

florian.schmidtgabain@nobel-hug.ch